

Die Bedeutung der Leasingfinanzierung für Österreichs Gemeinden

Bernhard Grossmann¹

Im vorliegenden Beitrag werden erstmals Großkreditevidenz(GKE)-Daten herangezogen, um die Leasingaktivitäten auf kommunaler Ebene umfassend darzustellen und zu analysieren. Dabei wird auch auf die unterschiedlichen Aspekte des (Immobilien-)Leasings für den hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgabenbereich der Gemeinden Bezug genommen.

Das Leasingfinanzierungsvolumen der Gemeinden erreichte Ende 2006 mit rund 1,1 Mrd EUR durchschnittlich 8,5% des Gesamtobligos der Gemeinden laut GKE. Für die Tatsache, dass die einzelnen Gemeinden diese Finanzierungsform jedoch sehr unterschiedlich stark nutzen, sind kaum theoretische Erklärungsansätze zu finden.

Tendenziell ist der Leasinganteil am Gesamtobligo dort am niedrigsten, wo Kommunal-leasinggeschäfte schon am längsten länderspezifisch genehmigungspflichtig sind. Hingegen besteht kaum ein Zusammenhang zwischen der Bonität der Gemeinden und dem Leasingfinanzierungsvolumen, da die Bonitätsprüfung – unabhängig vom Finanzierungsmodell – offenbar nach vergleichbaren Kriterien erfolgt. Weiters korreliert das Kommunal-leasingvolumen nur schwach mit einer hohen (Rest-)Verschuldung. Eine Motivation zur Restrukturierung der Schuldenportefeuilles in Richtung schuldenunwirksamer Finanzierungsformen kann daraus kaum abgeleitet werden.

Die Ergebnisse sprechen dafür, dass die Gemeinden Leasingfinanzierungsoptionen bei jedem Investitionsvorhaben neu prüfen und sich seltener dafür entscheiden dürften, seit diese Finanzierungsform seitens der Länder (analog zur Darlehensaufnahme) genehmigungspflichtig ist.

1 Einleitung

Die Budgetpolitik der Gemeinden (ohne Wien) wurde in den letzten Jahren stark durch die Vorgaben der Österreichischen Stabilitätspakete 2001 (galt bis 2004) und 2005 (galt bis 2007) geprägt, länderspezifisch ein jährlich ausgeglichenes Haushaltsergebnis vorzulegen. Während des Geltungszeitraums der Pakte blieb – zum Teil auch konjunkturell bedingt – das Einnahmenwachstum der Gemeinden meist unter der Dynamik der Ausgaben, insbesondere in den Ausgabenkategorien für Soziales und Gesundheit, wodurch sich der Finanzierungsspielraum der Gemeinden sukzessive einschränkte. Die Ausweitung des kommunalen Aufgabenspektrums (z. B. Melde-, Pass- und Fundwesen) erhöhte den Konsolidierungsdruck

auf die Gemeindebudgets noch zusätzlich. Die gesetzten Sparmaßnahmen betrafen großteils den Bereich der kommunalen Investitionen bzw. der kommunalen Infrastruktur (Aufschub oder Unterlassung von Investitionsvorhaben, Verlagerung von Investitionen in aus- bzw. umgegliederte Einheiten), da diese Ausgaben im Ermessensbereich der politischen Entscheidungsträger liegen. Im Spannungsfeld zwischen Konsolidierungserfordernis und Investitionsnachfrage konnte nur ein Teil der geplanten Vorhaben zur Erneuerung und Sanierung kommunaler Infrastruktur realisiert werden (Finanzbedarfserhebung, 2002).

Diese Entwicklungen führten zu einem Überdenken bestehender Finanzierungsstrukturen bzw. erhöhten die

Wissenschaftliche
Begutachtung:
Dietmar Pilz,
Österreichischer
Gemeindebund.

¹ Der Autor dankt den Mitarbeitern der Kreditabteilung der OeNB, insbesondere Markus Hameter, für die Unterstützung bei der Auswertung der GKE sowie Eva Hauth für wertvolle Anregungen.

Attraktivität alternativer Finanzierungsinstrumente, wie jene der Leasingfinanzierungen. Insbesondere in den Jahren 2000 bis 2004 gewann diese Finanzierungsvariante an Bedeutung.

In der vorliegenden Studie werden erstmals Daten der GKE² herangezogen, um die Leasingaktivitäten auf kommunaler Ebene umfassend darzustellen und zu analysieren. In Kapitel 2 werden Grundlagen der Leasingfinanzierung, die für Gemeindehaushalte von besonderer Relevanz sind, erläutert. Kapitel 3 beschreibt die wichtigsten Merkmale der GKE sowie deren Informationsgehalt und Repräsentationsgrad bezüglich kommunaler Verbindlichkeiten (einschließlich des bedeutsamen Bereichs der Kommunalbetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) mit Schwerpunkt auf Leasingfinanzierungen. In Kapitel 4 werden Erklärungsansätze für die unterschiedliche Bedeutung von Leasingfinanzierungen, die sich aus der nach Bundesländern gegliederten Darstellung der Gemeinden ableiten lässt, formuliert und auf deren empirische Evidenz getestet. Dabei werden Zusammenhänge zwischen der Struktur des Schuldenportefeuilles (Leasinganteil und Restschuld) und anderer gemeindespezifischer Merkmale (z. B. Einwohnerzahl, regionale Aspekte, Bonität) untersucht. Kapitel 5 fasst die wichtigsten Schlussfolgerungen zusammen.

2 Grundlagen der Leasingfinanzierung

2.1 Kommunalleasing als wichtige Finanzierungsform für Immobilien und andere Investitionsgüter

Bei der *Leasing*finanzierung erwerben Leasingnehmer gegen Bezahlung eines Leasingentgelts („Miete“) für eine vertraglich festgelegte Periode das (unkündbare) Nutzungsrecht an vom Leasinggeber angekauften oder hergestellten Leasingobjekten, wobei das Eigentumsrecht beim Leasinggeber verbleibt.³ So können sowohl Fahrzeuge und Mobilien (Einrichtungsgegenstände, EDV-Anlagen) als auch Immobilien (Neubauten, Sanierungen, Um- oder Zubauten) geleast werden, sofern sie (nach Ablauf der Grundmietzeit) für Dritte sinnvoll nutz- und verwertbar sind.⁴

Gemeinden treten vor allem als Leasingnehmer auf, um Immobilien, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Mehrzweckhallen sowie bewegliche Investitionsgüter, wie z. B. Straßendienstfahrzeuge oder Einrichtungen für Schulen, Kindergärten und Spitäler (Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften, 2003) zu finanzieren (*Kommunalleasing*). Wesentlich ist diese Unterscheidung vor allem im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen, die je nach Gegenstand des Leasinggeschäfts differieren. Beim Mobilienleasing stehen insbesondere der Liqui-

² Auf der Grundlage der GKE-Melderichtlinien 2004. Per 1. Jänner 2008 treten neue Melderichtlinien in Kraft.

³ Erfolgen die Leasingtransaktionen grenzüberschreitend – Leasinggeber und -nehmer haben ihren Sitz in verschiedenen Ländern –, wird das Leasinggeschäft als **Cross-Border-Leasing** bezeichnet.

⁴ Nähere Angaben zur „Leasingfinanzierbarkeit“ von Objekten finden sich z. B. in Kuhnle und Kuhnle-Schadn (2001). Objekte, wie etwa öffentliche Straßen oder Brücken, die im Prinzip nicht leasingfähig sind, weil sie ausschließlich auf die speziellen Bedürfnisse eines Leasingnehmers zugeschnitten und nur für diesen wirtschaftlich sinnvoll verwertbar sind, können über **Spezialleasingverträge** finanziert werden. In diesen Fällen wird aber das wirtschaftliche Eigentum am Leasingobjekt dem Leasingnehmer zugerechnet und alle steuerlichen Vorteile gehen verloren.

ditätsvorteil durch die Stundung der Umsatzsteuer sowie der Entlastungseffekt für die kommunale Verschuldung im Vordergrund (Abschnitt 2.2). Im Rahmen von Immobilienleasing ist vor allem der Vorsteuerabzug der Leasinggesellschaft für den Hoheitsbereich der Gemeinden von Bedeutung, da dieser bei kommunalen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ohnedies besteht.

Für die Ausgestaltung der Leasingverträge im kommunalen Bereich kommt das gesamte Spektrum der Leasingarten und -modelle zur Anwendung, das von Lindhuber (2005) systematisch und ausführlich zusammengestellt wurde, wobei sich die folgenden Ausführungen nur auf jene Leasingarten und -modelle, deren Erklärung (insbesondere im Hinblick auf die Zurechnung des Leasingguts) und begriffliche Unterscheidung für Kommunalleasing von besonderer Relevanz sind, beziehen.

2.1.1 Unterscheidung nach der Vertragsart

Im Rahmen des *Restwertleasings* (*Teilamortisationsvertrag*) bleibt am Ende der Grundmietdauer nach Abzug der bezahlten Leasingraten von den Investitionskosten noch der sogenannte Restbuchwert des Leasingobjekts bestehen. Dieser ist im Fall eines Kaufs dem Leasinggeber noch gesondert abzugelten.

Im Gegensatz dazu wird beim *Full-pay-out-Leasing* (*Vollamortisationsvertrag*) das Leasingentgelt so bemessen, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit die gesamten Anschaffungskosten des Leasinggebers gedeckt (voll amortisiert) sind.

2.1.2 Unterscheidung nach der Existenz von Vorleistungen

Grundsätzlich ist es möglich, den Kapitaleinsatz bzw. die Gesamtfinanzierungskosten des Leasinggebers mittels Zahlungen des Leasingnehmers („Eigenfinanzierungsanteil“) zu verringern (*Leasingverträge mit Vorleistungen*). Diese Modellvarianten erlauben es, Förderungen und Subventionen als *Leasingentgeltvorauszahlungen* bereits zu Vertragsbeginn einzurechnen, wodurch die Höhe der laufenden Leasingraten entsprechend reduziert wird.

Ferner besteht die Möglichkeit, *Depot- bzw. Kautionszahlungen* seitens des Leasingnehmers als zusätzliche Sicherstellung bzw. zur Reduktion des Zinsanteils zu Vertragsbeginn und/oder im laufenden Leasingentgelt zu leisten. Diese Zahlungen sind nach Ablauf der Vertragsdauer vom Leasinggeber zurückzuerstatten oder bei einem Verkauf des Leasingobjekts an den Leasingnehmer gegenzurechnen.

Vorleistungen seitens des Leasingnehmers ändern in der Regel an der *Zurechnung des Leasingguts* zum Leasinggeber nichts, sofern die Summe der Vorleistungen 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingguts nicht übersteigt. Das Leasinggut ist hingegen jedenfalls dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn dieser – neben den laufenden Leasingraten – zusätzliche Leistungen (Mietvorauszahlungen, Kautionen, weitergegebene Subventionen etc.) von mehr als 75% der Herstellungskosten (ohne USt) erbringt (Einkommensteuerrichtlinien, 2000).

2.1.3 Unterscheidung nach der Finanzierungs- und Risiko- struktur

Leasingarten können ferner hinsichtlich ihrer Finanzierungs- und Risikostruktur sowie ihrer Vertragslaufzeit unterschieden werden. In diesem Kontext wird zwischen *Operating Leasing* und *Finanzierungsleasing* unterschieden. Diese Unterscheidung charakterisiert nicht nur bestimmte Merkmale eines Leasinggeschäfts, sondern ist auch für die Beurteilung der Auswirkungen des Leasinggeschäfts auf den Finanzierungssaldo nach Maastricht sowie den öffentlichen Schuldenstand von Bedeutung.⁵ In Österreich werden im Bereich des Kommunalleasings grundsätzlich *Operating Leasing* Geschäfte abgeschlossen.

Bei *Operating Leasing* erwirbt der Leasingnehmer das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut für einen Zeitraum, der sich weder über die gesamte noch über den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nut-

zungsdauer des Leasingobjekts erstreckt. Die Grundmietzeit muss nicht im Voraus festgelegt werden und innerhalb einer Kündigungsfrist kann jederzeit vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden. Der Leasinggeber verfügt üblicherweise über spezielles Know-how bezüglich des Leasingguts, trägt das volle Investitionsrisiko und ist in der Regel verpflichtet, Wartung, Reparatur und Ersatz des Leasingguts zu übernehmen. Der Eigentumserwerb am Ende der Laufzeit ist a priori nicht vorgesehen, in der Praxis wird allerdings dem Leasingnehmer (oder einem Dritten) die Kaufoption eingeräumt.

Die Aktivierung des Leasingobjekts erfolgt in der Bilanz des Leasinggebers, der auch die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vornimmt. Beim Leasingnehmer werden ausschließlich die laufenden Leasingentgelte verbucht, die als Mieten einen Verwaltungs- und Betriebsaufwand darstellen.

Kasten 1

Zurechnung des Leasingguts in Österreich

In Österreich regeln die **Einkommensteuerrichtlinien 2000** die **Zurechnung des Leasingguts**, die an den Tatbestand des wirtschaftlichen Eigentums geknüpft ist. In der Regel ist das Leasinggut dem Leasinggeber zuzurechnen, allerdings wird in bestimmten Fällen von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Leasingnehmer ausgegangen. Bei **Vollamortisationsverträgen** tritt dieser Übergang ein, sofern

- Grundmietzeit und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer annähernd übereinstimmen (davon ist auszugehen, wenn die Grundmietzeit mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt),
- die Grundmietzeit weniger als 40 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt,
- eine Kauf- oder Verlängerungsoption zu einem wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden Betrag (unter 50 % des linearen Buchwerts) besteht oder
- das Leasinggut nach Ablauf der Grundmietzeit durch die spezielle und individuelle Anpassung an den Leasingnehmer nur von diesem wirtschaftlich sinnvoll verwendet werden kann (*Spezialleasing*).

⁵ Definitionen zum Leasinggeschäft siehe ESVG 95, Anhang II Leasing und Teilzahlungsverkauf.

Im Zusammenhang mit **Teilmortisationsverträgen** ist das Leasinggut von Anfang an dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn

- Grundmietzeit und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer annähernd übereinstimmen,
- der Leasingnehmer sowohl das Risiko der Wertminderung als auch die Chance der Wertsteigerung hat,
- eine Kaufoption zum Restwert besteht, die erheblich niedriger ist als der voraussichtliche Verkehrswert oder
- Spezialleasing vorliegt.

Im Hinblick auf die Zurechnung von **unbeweglichen Wirtschaftsgütern** sind Gebäude und Grund getrennt zu beurteilen. Grund und Boden ist grundsätzlich dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Grund und Boden wird aber jedenfalls dem Leasingnehmer zugerechnet, wenn eine Kaufoption besteht und bereits das Gebäude dem Leasingnehmer zugerechnet wird. Gebäude sind im Sinn der zuvor dargestellten Kriterien zu behandeln. Allerdings erfolgt die Zurechnung beim Leasinggeber, wenn der Grund und Boden im Eigentum des Leasingnehmers ist und

- weder Vollamortisationsleasing noch Spezialleasing vorliegt,
- die Nutzungsvereinbarung über den Grund und Boden erheblich länger ist als die Grundmietzeit über das Gebäude oder
- der Leasinggeber das Gebäude nach Ablauf der Mietdauer an eine andere Person verkaufen oder vermieten kann.

Im Sinn des ESVG 95 ist keine Zerlegung des Leasingentgelts in die Zins- und Tilgungskomponente vorzunehmen. Das unter Verwaltungs- und Betriebsaufwand zu verbuchende Leasingentgelt wirkt sich zur Gänze – unabhängig davon, ob das Leasinggeschäft im Wirkungsbereich der Hoheitsverwaltung oder der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingegangen wurde – auf den Finanzierungssaldo aus. Verbindlichkeiten aus Operating Leasing sind Verwaltungsschulden (Verbindlichkeiten aus Waren- und Dienstleistungsgeschäften, dem Eingehen von Zahlungsverprechen oder Zahlungsrückstände) und werden folglich nicht zum öffentlichen Schuldenstand gezählt.

Beim *Finanzierungsleasing* wird dem Leasingnehmer das Nutzungsrecht an einem dauerhaften Gut für einen im Voraus festgelegten Zeitraum eingeräumt, der sich über die gesamte oder zumindest über den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingobjekts erstreckt. Eine Kündigung seitens des

Leasingnehmers ist innerhalb der Mietdauer ausgeschlossen. Der Leasinggeber nimmt in der Regel nur die Rolle des Financiers ein (Übernahme des Kreditrisikos), das heißt, er verfügt weder über spezifisches Know-how in Bezug auf das Leasinggut noch übernimmt er Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung, Reparatur) bzw. Ersatzleistungen im Fall eines Betriebsausfalls (Überwälzung des Investitionsrisikos auf den Leasingnehmer). Am Ende der Mietdauer erfolgt häufig der Erwerb des Leasingobjekts durch den Leasingnehmer (nach Vollamortisation meist nur noch gegen einen „symbolischen“ Preis), da es sich in der Regel um „maßgeschneiderte“ Leasingobjekte, die für Dritte kaum nutzbar sind, handelt.

Der Leasinggeber bleibt stets rechtlicher Eigentümer des Leasingobjekts. Die Aktivierung des Leasingobjekts erfolgt grundsätzlich in der Bilanz des Leasinggebers, außer der Leasingnehmer wird wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjekts.

Ob der Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer eines Leasingobjekts ist, ist auch im Hinblick auf die Budgetierung *nach dem ESVG 95* von Bedeutung. In diesem Fall wird der Erwerb eines Guts mittels Kreditfinanzierung unterstellt, wobei das Leasingentgelt die (unterstellten) Tilgungs- und Zinszahlungen an den Gläubiger (= Leasinggeber) repräsentiert. Die Zinszahlungen stellen stets Maastricht-wirksame Ausgaben dar, der Kapitalanteil der Leasingraten (Tilgung) nur dann, wenn es sich um öffentliche Einheiten handelt, die als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit klassifiziert sind. Fällt das Leasinggeschäft in den Bereich der Hoheitsverwaltung, werden die Tilgungszahlungen als finanzielle Transaktionen (Maastricht-neutral) verbucht. Die Außenstände (Barwert zum Jahresende) von derartigen Finanzierungsleasinggeschäften werden in voller Höhe dem öffentlichen Schuldenstand angelastet, vorausgesetzt der Leasingnehmer wird auch im Sinn des ESVG 95 dem öffentlichen Sektor zugerechnet.

2.1.4 Sale-and-lease-back-Verträge

Sale-and-lease-back-Verträge stellen eine Sonderform des Leasings dar. Dabei geht dem eigentlichen Leasinggeschäft die Veräußerung eines (späteren Leasing-)Objekts voraus. Der ursprüngliche Verkäufer least das Objekt in der Rolle des Leasingnehmers vom neuen Eigentümer (Leasinggeber) zurück. Diese Vorgehensweise dient in der Regel der Liquiditätsbeschaffung durch Realisierung stiller Reserven (Lindhuber, 2005).

Die *Zurechnung des Leasingguts* erfolgt zum Verkäufer bzw. Leasingnehmer,⁶ wenn

- die im Rahmen eines Vollamortisationsvertrags relevanten Tatbestände eintreten (Kasten 1),
- der Kaufpreis vom gemeinen Wert des Leasingguts erheblich abweicht oder
- unübliche Vertragsbedingungen zur Erzielung von Steuervorteilen gewählt werden (Missbrauch gemäß § 22 BAO).

2.2 Vor- und Nachteile der Kommunalleasingfinanzierung

Für die Beurteilung der Vor- und Nachteile des Leasings ist die jeweilige Stellung und Perspektive der Akteure von Bedeutung. Eine ausführliche Zusammenstellung von Argumenten für eine Leasingfinanzierung im Unternehmensbereich gibt Credit Suisse (2006) oder der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (2003), die im Wesentlichen auch für den öffentlichen Sektor Gültigkeit haben. Im Kontext des Kommunalleasings sind jedoch noch weitere Aspekte relevant, die von Plach (2006) thematisiert werden.

Wichtige *Vorteile* für die Gemeinden sind:

- Leasinggeber können meist *langjährige Erfahrung* bei der Planung und Umsetzung von Investitionsvorhaben vorweisen. Dadurch können häufig *zusätzliche Dienstleistungen* (z. B. Planungs- und Baumanagement, wobei die Leasinggesellschaft meist Tätigkeiten, wie die Gesamtplanung des Projekts, die Auftragsvergabe, die

⁶ In diesem Fall werden der Verkauf und die Rückmiete als Darlehensvertrag betrachtet, zu dessen Sicherung das Wirtschaftsgut dem Leasinggeber übereignet wird.

Bauaufsicht oder die schlüsselfertige Objektübergabe, sowie eine Vielzahl von Risiken übernimmt) verhandelt werden.

- Leasinggeschäfte können ferner *Kostenvorteile* (z. B. aus der Marktstellung der Leasinggesellschaft), *Planungssicherheit* (z. B. Vereinbarung von Fixpreisen und Fertigstellungsterminen) oder *Entlastung* bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für den Leasingnehmer mit sich bringen.
- Die *Objektanschaffung* ist *ohne Eigenmittel* und zusätzliches Fremdkapital möglich, da die Finanzierung vollständig durch die Leasinggesellschaft erfolgt. Dadurch können Finanzierungsengpässe der Gemeinden überwunden und Investitionsvorhaben früher umgesetzt werden.
- Das Leasingentgelt wird erst mit Fertigstellung bzw. Übergabe des Leasingobjekts fällig, wodurch *keine Vor- oder Zwischenfinanzierung* anfällt. Die angefallenen Bauzinsen selbst werden in die Bemessungsgrundlage zur Leasingrate einbezogen.
- Subventionen und Förderungen können – unter Beachtung der betragsmäßigen Begrenzung (Abschnitt 2.1.2) – im Rahmen von *Leasingverträgen mit Vorleistungen* einbezogen werden und reduzieren das Finanzierungsvolumen bzw. die laufende Annuität.
- Die Leasinggesellschaft ist – im Gegensatz zu Gemeinden bei Investitionen im Hoheitsbereich – im vollen Ausmaß zum *Vorsteuerabzug* berechtigt, wodurch sich das Finanzierungsvolumen (z. B.

auf die Nettobaukosten) reduziert.⁷ Die Vorschreibung des Leasingentgelts erfolgt in weiterer Folge inklusive Umsatzsteuer. Der Vorteil für die Gemeinde besteht zusätzlich in einem „*Stundungseffekt*“, der aus dieser sukzessiven Bezahlung der Umsatzsteuer resultiert. Nach Ablauf des Vorsteuerberichtszeitraums von zehn Jahren besteht zudem die Option auf „*unechte Umsatzsteuerbefreiung*“, wodurch der Umsatzsteueranteil der monatlichen Leasingrate entfällt (*echte Steuerersparnis*).

- Unter Bezugnahme auf die *Maastriicht-Kriterien* bietet Operating Leasing den Vorteil, dass der öffentliche Schuldenstand nicht erhöht wird (Abschnitt 2.1.3).

Dem stehen aber auch einige *Nachteile* gegenüber:

- Der Leasingnehmer erwirbt *kein Eigentum* am Leasinggut. Damit fehlt die Verkaufsoption bei Nichtnutzung oder zur Beschaffung von dringend benötigter Liquidität. Dieser beschränkte Handlungsspielraum wird dadurch verstärkt, dass bei Vollamortisationsverträgen durch die *Bindung an die Vertragslaufzeit* die Zahlung der Leasingraten aufrecht bleibt.
- Die *Gesamtkosten* des Leasings unter Bezugnahme auf den gesamten wirtschaftlichen Nutzungszeitraum (d. h. unter Berücksichtigung des Restbuchwerts bzw. Kaufpreises am Ende der vereinbarten Grundmietzeit) können am Ende höher ausfallen als beim kreditfinanzierten Erwerb des Leasingobjekts, insbesondere bei

⁷ Dieser steuerliche Vorteil kommt bei Objekten, die dem Unternehmensbereich der Gemeinde dienen (für Zwecke eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit), ohnedies zum Tragen, wodurch die Vorteile des Immobilienleasings vor allem für den Hoheitsbereich gelten.

- jenen Objekten, für die seitens des Leasingnehmers (Gemeinde) ohnehin bei Errichtung die Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.⁸
- Der öffentliche Finanzierungssaldo wird durch die Abrechnung der Leasingraten von Operating Leasinggeschäften im Rahmen der laufenden Ausgaben *inklusive des Tilgungsanteils* tangiert.
- Die Existenz der Leasinggesellschaft kann bei juristischen Streitigkeiten (z. B. im Zusammenhang mit Garantie- und Gewährleistungsfragen) als *zusätzlicher Akteur* die Geltendmachung von Ansprüchen erschweren.
- Vom Restwert der geleasteten Immobilie ist die *Grunderwerbsteuer* in Höhe von 3,5 % zu entrichten.

3 Analyse der Rolle des Kommunalleasings auf Basis von GKE-Daten

Für die empirische Auswertung bildet die GKE⁹, die in der Kreditabteilung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) administriert und analysiert wird, die Datenbasis. Per Jahresultimo 2006 wurden in der GKE 2.095 Gemeinden geführt, wovon 1.585 Gemeinden (75,7%) Verbindlichkeiten aus Leasinggeschäften vorzuweisen hatten. 2006 erreichte

Kasten 2

Was ist die GKE?

In der GKE sind alle Kreditnehmer (bis zum 1. Jänner 2008 mit Ausnahme des Bundes und der Bundesländer) zu erfassen, sobald ihr **Kreditvolumen, Kreditrahmen oder ihre Promessen** (rechtsverbindliche Kreditversprechen) bei einem meldepflichtigen Institut gemäß § 1 Abs. 1 GKMVO (im Wesentlichen Kreditinstitute, Finanzinstitute, Unternehmen der Vertragsversicherungen) in Summe **350.000 EUR** (oder den Euro-Gegenwert) erreichen. Pro Kreditnehmer sind in diesen Fällen – neben den **Stamm- und Kreditdaten** – folgende Zusatzangaben zu machen: Wert der Sicherheiten, Höhe der Einzelwertberichtigungen, Bonitätseinstufung, Zugehörigkeit zu einer Gruppe verbundener Kunden¹ sowie interne Grundsätze und Regelungen der Meldeinstitute (bezüglich Bewertung von Sicherheiten und Bonität bzw. Ermittlung von Einzelwertberichtigungen).

Die Meldepflicht wird bei Überschreiten des Grenzwerts von 350.000 EUR automatisch begründet und erlischt umgekehrt automatisch, sobald das aushaftende Kreditvolumen im Zuge von geleisteten Tilgungen die Meldegrenze unterschreitet. Verbindlichkeiten bei verschiedenen Finanzinstituten, die zwar in Summe 350.000 EUR übersteigen, aber je Finanzinstitut unter dem Grenzwert bleiben, ziehen keine GKE-Meldung nach sich.

Zu den **meldepflichtigen Kreditarten** (bzw. Kreditrahmen) zählen Kredit-, Diskont-, Garantie- (einschließlich der Haftungen seitens des Bundes oder eines Landes), Factoring- und Leasinggeschäfte sowie titrierte Forderungen und besondere außerbilanzmäßige Finanzgeschäfte.²

¹ Eine Gruppe verbundener Kunden (GvK) existiert im Sinn des BWG und HGB, wenn Großkreditnehmer in einer besonderen Beziehung (in einem Kontrollverhältnis oder in wirtschaftlicher Abhängigkeit, als Personengesellschaft und persönlich haftender Gesellschafter) zueinander stehen.

² Definitionen und ausführliche Erklärungen siehe Richtlinie zur GKE-Meldung (2004 bzw. 2008).

⁸ Allerdings wird im Rahmen von Restwertleasing nur ein Teil des eingesetzten Kapitals während der Vertragsdauer getilgt, wodurch sich im Vergleich zur (vollständigen) Kreditfinanzierung oder zum sogenannten Full-pay-out-Leasing geringere laufende Belastungen ergeben.

⁹ Rechtliche Grundlagen sind das Bankwesengesetz (BWG) sowie die Großkreditmeldungs-Verordnung (GKMVO). Per 1. Jänner 2008 trat die neue Richtlinie zur GKE-Meldung in Kraft. Auf Basis der GKE-Meldungen können sich Kredit- und Finanzinstitute sowie Versicherungsunternehmen über das potenzielle und tatsächliche Gesamtobligo von Großkreditnehmern informieren.

das durchschnittliche Leasingfinanzierungsvolumen 522.000 EUR (bzw. 691.000 EUR, sofern nur Gemeinden mit Leasingverbindlichkeiten einbezogen werden), die Spannweite der Leasingvolumina einzelner Gemeinden reichte von 16.000 EUR bis 61 Mio EUR. Im Folgenden werden die Entwicklung der Leasingvolumina und der Leasinganteil am Gesamtobligo (Summe aller Verbindlichkeiten) der Gemeinden dargestellt sowie der Repräsentationsgrad der GKE anhand eines Vergleichs mit anderen Datenquellen (Statistik Austria, Verband der Österreichischen Leasing-Gesellschaften) abgeleitet.

3.1 Entwicklung des Leasingvolumens und Leasinganteils am Gesamtobligo der Gemeinden

3.1.1 Durchschnittlicher Leasinganteil am Gesamtobligo der Gemeinden 8,5 % (2006)

Forderungen aus einem Leasinggeschäft werden in der GKE als Kreditäquivalent behandelt, indem der *Barwert der Leasingraten samt Restwert des Leasingobjekts* erfasst wird. Bezahltes Leasingentgelt vermindert den (Kredit-)Rahmen und die Ausnützung. Der Rahmen wird aber auch sukzessive – ungeachtet der effektiven Zahlung von Leasingraten – entsprechend dem Tilgungsplan herabgesetzt, die Ausnützung reflektiert hingegen den tatsächlichen Stand offener Leasingraten bzw. sonstiger offener Forderungen gegenüber dem Kunden. Daraus lässt sich ein Zahlungsrückstand des Leasingnehmers

ableiten, sofern die Ausnützung den Rahmen übersteigt.

Auf Grundlage der GKE erreichte das Leasingfinanzierungsvolumen im kommunalen Bereich (Gemeinden i. e. S.) Ende 2006 rund 1,1 Mrd EUR. Das entsprach einem durchschnittlichen Leasinganteil am Gesamtobligo der Gemeinden von 8,5%.¹⁰ Während des Betrachtungszeitraums (1990 bis 2006) wurde das Leasingvolumen sukzessive bis zum Höchststand von 1,4 Mrd EUR im Jahr 2004 ausgeweitet. Seither gingen die Volumina (Jahresendstände) zurück. Der durchschnittliche Leasinganteil an den Gesamtverbindlichkeiten der Gemeinden nahm erst seit dem Jahr 1998 zu und verzeichnete seither ebenfalls im Jahr 2004 mit 9,3 % den Höchstwert (Tabellen 1 und 4).

Im Jahr 2001 erfolgte eine sprunghafte Zunahme des Leasingvolumens, die sich vor allem aus den budgetpolitischen Rahmenbedingungen ableiten lässt.¹¹ In diesem Jahr trat der Österreichische Stabilitätspakt 2001 in Kraft, der für die Gemeinden (ohne Wien) einen ausgeglichenen Haushalt vorsah. Diese Konkretisierung des kommunalen Beitrags zu einem gesamtstaatlich koordinierten Budgetsaldo zeigte seine Wirkung: Die Gemeinden reagierten unter anderem mit einer Anpassung ihrer Ermessensausgaben – jener Ausgabenkategorien, deren Höhe nicht durch Regelungen und Verpflichtungen vorgegeben ist (z. B. Investitionen) – die zu einer spürbaren Reduktion der kommunalen Investitionsquote führte (Staatschuldenausschuss, 2005 und Gemein-

¹⁰ Unter Bezugnahme auf die Gemeinden i. w. S. (siehe Kasten 4) lag das Leasingfinanzierungsvolumen im Jahr 2006 bei 1,3 Mrd EUR bzw. 7,8 % des Gesamtobligos.

¹¹ Ein Teil der Volumenausweitung ist auch darauf zurückzuführen, dass mit der Euro-Einführung die Grenze des meldepflichtigen Obligos von vormals 5 Mio ATS (363.364 EUR) auf 350.000 EUR gesenkt wurde.

Tabelle 1

Entwicklung der Leasingfinanzierung der Gemeinden i. e. S. nach Bundesländern

in Mio EUR	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarl- berg	Insgesamt	Verände- rung in %
1995	1	14	135	66	38	65	107	63	490	x
1996	1	12	154	61	36	88	114	56	521	6,4
1997	2	11	152	59	38	91	143	61	557	6,9
1998	5	14	148	57	37	113	150	65	589	5,6
1999	5	14	151	67	42	129	152	70	629	6,9
2000	13	14	229	68	49	162	176	70	780	23,9
2001	24	13	355	95	62	225	193	81	1.048	34,4
2002	31	11	408	121	63	236	196	83	1.150	9,7
2003	32	10	449	168	73	245	190	79	1.248	8,5
2004	46	26	474	183	74	270	212	76	1.361	9,1
2005	54	17	417	161	71	259	225	71	1.276	-6,2
2006	54	19	307	120	68	237	225	63	1.095	-14,2

Quelle: OeNB (GKE), eigene Berechnungen.

definanzbericht, 2005). In der Erwartung einer weiteren Entlastung des Gemeindehaushalts durch alternative Finanzierungsvarianten (z. B. Operating Leasing) wurde dieser Effekt sinkender Investitionsvolumina noch verstärkt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass (Operating) Leasingobjekte im öffentlichen Rechnungswesen nicht als Investitionen (Aktivum) aktiviert, sondern nur die Leasingentgelte als Sachaufwand verbucht werden. Dem klassischen Kommunalkredit (Passivum) steht hingegen als Finanzierungsinstrument für Investitionsvorhaben ein Zugang beim Anlagevermögen (Aktivum) gegenüber, der die Investitionsquote entsprechend erhöht.

3.1.2 Leasinganteil in Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern am höchsten

Unter Bezugnahme auf *Gemeindegrößenklassen* (Tabelle 2) lagen im Jahr 2006 die höchsten Leasingvolumina pro Kopf mit 273 EUR in der Klasse 5.001 bis 10.000 Einwohner, gefolgt von 224 EUR in der Klasse 10.001 bis 20.000 Einwohner und 199 EUR in der Klasse 20.001 bis 50.000 Einwohner. Am geringsten fiel der Pro-Kopf-Wert für Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern aus (92 EUR) sowie für Gemeinden mit 501 bis 1.000 Einwohnern (115 EUR).

Tabelle 2

Leasingvolumina der Gemeinden i. e. S. nach Größenklassen im Jahr 2006

Einwohnerzahl	Volumen insgesamt	Volumen pro Einwohner
	in Mio EUR	in EUR
≤ 500	5	122
501 bis 1.000	32	115
1.001 bis 2.500	232	140
2.501 bis 5.000	236	171
5.001 bis 10.000	258	273
10.001 bis 20.000	142	224
20.001 bis 50.000	91	199
≥ 50.001	100	92

Quelle: OeNB (GKE), eigene Berechnungen.

Kasten 3

Kleingemeinden pro Einwohner am höchsten verschuldet

Die Finanzschuld der österreichischen Gemeinden (ohne Wien) erreichte im Jahr 2006 eine Höhe von 11,0 Mrd EUR (2005: 10,8 Mrd EUR), wobei die Gemeinden der Größenklasse von 1.001 bis 2.500 Einwohner sowohl die meisten Einwohner innerhalb einer Klasse als auch den höchsten Anteil an der Gesamtverschuldung (Tabelle 3) aufweisen.

Während die durchschnittliche Gemeindeverschuldung pro Einwohner (ohne Wien) im Jahr 2006 bei 1.694 EUR lag, verzeichneten die Kleingemeinden (bis 1.000 Einwohner) mit 2.068 EUR die höchste durchschnittliche Verschuldung pro Einwohner, gefolgt von den Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern (2.054 EUR). Die sieben größten Gemeinden (ohne Wien) mit jeweils über 50.000 Einwohnern wiesen im Durchschnitt die geringste Pro-Kopf-Verschuldung aus (1.442 EUR).

Tabelle 3

Finanzschuld der Gemeinden Österreichs nach Größenklassen im Jahr 2006

	Anzahl	Einwohner	Finanzschuld 2006	
			in Mio EUR	in EUR pro Kopf
Gemeinden ohne Wien	2.356	6.482.803	10.980,8	1.694
bis 1.000 Einwohner	598	375.358	776,3	2.068
1.001 bis 2.500 Einwohner	1.129	1.814.899	3.164,3	1.743
2.501 bis 5.000 Einwohner	413	1.388.322	2.273,8	1.638
5.001 bis 10.000 Einwohner	144	953.094	1.527,8	1.603
10.001 bis 20.000 Einwohner	49	622.440	1.041,6	1.673
20.001 bis 50.000 Einwohner	16	458.772	942,5	2.054
50.001 bis 500.000 Einwohner	7	869.918	1.254,6	1.442
Gemeinden mit Wien	2.357	8.032.926	12.454,3	1.550

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen.

Anmerkung: Einwohnerzahl auf der Grundlage der Volkszählung 2001.

3.1.3 Durchschnittlicher Leasinganteil 2006 zwischen 1,6% (Kärnten) und 23,9% (Tirol)

Die Bedeutung der Leasingfinanzierung stellt sich in den Gemeinden der einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich dar. Einerseits war der Anteil der durchschnittlichen Leasingvolumina am Gesamtobligo pro Jahr sehr weit gestreut: Im Jahr 2006 deckten die Kärntner Gemeinden 1,6% ihres Finanzierungsbedarfs über Leasinggeschäfte, hingegen erreichte das Leasingvolumen bei den Tiroler Gemeinden beinahe ein Viertel des Gesamtobligos (Tabelle 4 und Grafik 1).

Andererseits zeigt sich in der länderspezifischen Darstellung der Gemein-

den auch im Zeitverlauf eine unterschiedliche Finanzierungsstruktur: In Kärnten, Niederösterreich und der Steiermark blieb der durchschnittliche Leasinganteil am Gesamtobligo nahezu konstant. Im Burgenland und in Salzburg nahm die Bedeutung der Leasingfinanzierung stark zu. Im Fall Oberösterreichs, Tirols und Vorarlbergs – jenem Gemeindegroßraum, wo zu Beginn des Betrachtungszeitraums im Durchschnitt die höchsten Leasinganteile am Gesamtobligo feststellbar waren – ging hingegen das Volumen der Leasingfinanzierung (in den oberösterreichischen Gemeinden sogar auf ein unbedeutendes Ausmaß) zurück.

Tabelle 4

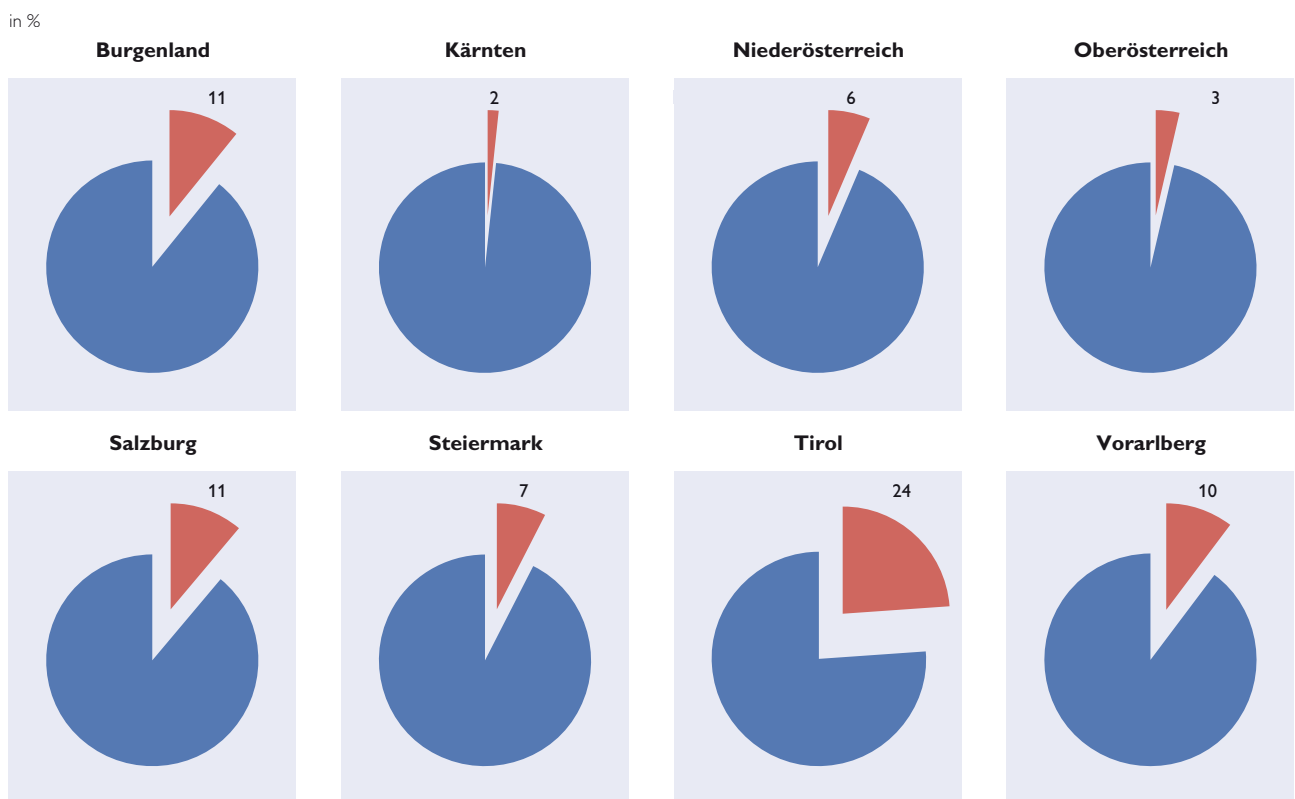
Durchschnittlicher Leasinganteil am Gesamtbligo der Gemeinden i. e. S. nach Bundesländern

in %	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Insgesamt
1995	1,6	1,7	6,8	27,4	7,0	6,6	29,9	23,4	12,1
1996	1,1	1,4	6,2	8,4	6,2	7,0	27,5	20,0	9,2
1997	1,8	1,2	4,8	7,0	6,7	5,9	25,6	18,8	8,2
1998	1,5	1,3	4,0	5,4	6,4	4,8	23,1	16,0	7,0
1999	2,5	1,4	3,9	4,9	9,8	5,0	21,9	16,0	7,1
2000	3,7	1,2	4,6	3,8	9,2	6,0	21,8	14,2	7,3
2001	6,1	1,1	6,1	5,1	10,6	8,1	23,0	14,6	8,7
2002	8,6	1,3	6,2	5,2	10,5	7,9	22,3	14,2	8,8
2003	9,7	1,1	6,3	5,2	9,8	8,6	23,1	13,6	9,0
2004	10,6	1,5	6,9	5,4	10,2	8,9	23,8	11,1	9,3
2005	11,7	1,3	6,9	4,7	10,9	8,7	24,2	10,5	9,3
2006	10,8	1,6	6,3	3,5	11,1	7,4	23,9	10,3	8,5

Quelle: OeNB (GKE), eigene Berechnungen.

Grafik 1

Leasinganteil am Gesamtbligo gemäß GKE der Gemeinden i. e. S. per 31. Dezember 2006



Quelle: OeNB (GKE), eigene Berechnungen.

3.2 Repräsentationsgrad der GKE-Statistik

3.2.1 Vergleich der GKE-Statistik mit der Gebarungsstatistik der Statistik Austria

Tabelle 5 zeigt die Verschuldungsvolumina der Gemeinden (ohne Wien) auf der Grundlage unterschiedlicher Datenquellen – gemäß Gebarungsstatistik der Statistik Austria und der GKE der OeNB. Im Gegensatz zum Beginn lagen gegen Ende des Betrachtungszeitraums die Volumina gemäß Gebarungsstatistik und GKE mit 11 Mrd EUR bzw. 10,5 Mrd EUR (2006) nahe beisammen. Diese Annäherung ist jedoch vor allem durch zwei Veränderungen im Rahmen der GKE erklärbar. Einerseits erfolgte im Jahr 1997 eine Ausweitung der Meldeverpflichtung auf titrierte Forde-

rungen, wodurch sich die definitorische Übereinstimmung der beiden Verschuldungsindikatoren verbesserte. Andererseits wurde im Zuge der Euro-Einführung das meldepflichtige Kreditvolumen von vormals 5 Mio ATS (363.364 EUR) auf 350.000 EUR gesenkt. Dadurch erhöhte sich der Erfassungsgrad der GKE bezogen auf das gesamte Kreditvolumen österreichischer Schuldner.

Wird bei der volumenbezogenen Betrachtung der GKE-Werte auf die angesprochenen Differenzen (Operating versus Finanzierungsleasing) bei der Erfassung von Leasingfinanzierungen Bedacht genommen,¹² erreichte die Verschuldung der Gemeinden im engeren Sinn laut GKE im Jahr 2006 etwas mehr als 85 % der Finanzschuld

Tabelle 5

Verschuldung der Gemeinden nach unterschiedlichen Datenquellen

Jahresendstand in Mio EUR

	Finanzschuld (Statistik Austria)	Verschuldung der Gemeinden i. e. S. (GKE)	Verschuldung der Gemeinden i. w. S. (GKE)
1990	5.223	2.086	2.542
1991	5.480	2.168	2.675
1992	5.857	2.323	2.872
1993	6.470	2.511	3.028
1994	7.028	3.455	4.127
1995	7.712	4.321	5.250
1996	8.181	5.027	6.260
1997	8.490	6.142	8.742
1998	8.800	6.916	9.780
1999	9.222	7.432	10.517
2000	9.594	8.333	11.830
2001	9.940	8.949	12.609
2002	10.097	9.343	13.158
2003	10.347	9.869	13.909
2004	10.655	10.491	14.899
2005	10.836	10.559	15.047
2006	10.980	10.479	15.171

Quelle: OeNB (GKE), Statistik Austria.

¹² Das heißt, es wird vor der Berechnung des Repräsentationsgrads das Leasingfinanzierungsvolumen in Höhe von 1,1 Mrd EUR vom Gesamtverschuldungsvolumen der Gemeinden i. e. S. (GKE) in Abzug gebracht.

(gemäß Statistik Austria) und damit einen hohen *Repräsentationsgrad*. Ebenso unterstützt die Anknüpfung an die Anzahl der erfassten Gemeinden den Eindruck eines hohen Repräsentationsgrads des GKE-Datensatzes: Im Rahmen der Gebarungsstatistik 2006 wurden von 2.356 österreichischen Gemeinden (ohne Wien) 2.173 mit einem Finanzschul-

denstand von mehr als 350.000 EUR angeführt. Diese Gemeinden kamen für die GKE in Betracht. Im selben Jahr (2006) wurden in der GKE 2.095 Gemeinden als Schuldner angeführt. Daraus folgt, dass für 78 Gemeinden das zuvor genannte Kriterium (Kreditvolumen von zumindest 350.000 EUR bei *einem* meldepflichtigen Institut) keine Gültigkeit hatte.¹³

Kasten 4

Begriffliche und sektorale Abgrenzungen der GKE

Um die Frage des Repräsentationsgrads der GKE im Vergleich mit der Gebarungsstatistik¹ beantworten zu können (Abschnitt 3.2.1), muss zunächst die **begriffliche Abgrenzung** geklärt werden. Finanzschulden, die Gegenstand der Gebarungsstatistik sind und dem Nachweis über den Schuldenstand gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) entnommen werden, werden allgemein im § 65 (1) Bundeshaushaltsgesetz 1986 definiert und sind „alle Geldverbindlichkeiten ..., die zu dem Zwecke eingegangen werden, ... die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen“. Dazu zählen unter anderem Anleihen, Kredit- bzw. Darlehensverbindlichkeiten sowie Forderungszessionen (Abtretung von Forderungen an Finanzinstitutionen vor deren Fälligkeit gegen Erhalt des Gegenwerts abzüglich Zinsen und Spesen). Durch diese allgemeine Definition von Finanzschulden sind auch die zuvor genannten meldepflichtigen Kreditarten der GKE abgedeckt. Es besteht allerdings eine Ausnahme hinsichtlich der Behandlung von Leasinggeschäften: Zur Finanzschuld würden nur die Volumina des Finanzierungsleasings zählen (Operating Leasing gilt als Verwaltungsschuld), hingegen werden im Rahmen der GKE sämtliche Leasingvolumina (unabhängig von der Art des Leasinggeschäfts) erfasst, sofern die meldepflichtige Grenze in Höhe von 350.000 EUR überschritten wurde. Bei der vergleichenden Betrachtung der Verschuldungsvolumina nach unterschiedlichen Datenquellen ist eine entsprechende Bereinigung durchzuführen (Abschnitt 3.2.1).

Hinsichtlich der **sektoralen Abgrenzung** ist zu bemerken, dass sowohl für die Finanzschuld der Gemeinden (ohne Wien) als auch die Verschuldung der Gemeinden im engeren Sinn auf der Grundlage der GKE (ohne Wien) die Kapitalmarktaktivitäten der einzelnen Gemeinde als eigene Rechtsperson den Ausgangspunkt darstellen. In diesem Zusammenhang wird nicht unterschieden, ob die Verbindlichkeiten für marktbestimmte Betriebe der Gemeinden, zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben oder für Dritte aufgenommen werden. Auch diese Abgrenzung wäre aber für die Ermittlung des Schuldenstands nach Maastricht² von zentraler Bedeutung.

¹ In der Gebarungsstatistik ist die Finanzschuld der Gemeinden auf der Grundlage der Rechnungsabschlüsse erfasst. Eine Darstellung der Finanzschulden nach Subsektoren des Staats befindet sich in „Gebarungen und Sektor Staat. Teil II“ (Statistik Austria, laufende Jahrgänge).

² Unterschiede zur Verschuldung im Sinn von Maastricht, wo Verbindlichkeiten von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit außer Ansatz bleiben sowie zwischenstaatliche Forderungen angerechnet werden, werden nicht gesondert dargestellt.

¹³ Die Anzahl jener Kreditlinien von bereits erfassten Gemeinden, die zusätzlich bei anderen Finanzinstitutionen existierten und unter der meldepflichtigen Grenze lagen (folglich nicht erfasst wurden), erklärt ebenfalls einen Teil der Abweichung.

Auf der Grundlage der GKE kann der Umfang der kommunalen Verbindlichkeiten auch unter Einbeziehung jener Einheiten dargestellt werden, die einen engen Konnex zur Gemeinde im engeren Sinn aufweisen. In diesem Zusammenhang werden öffentliche Einheiten bzw. Nonprofit-Gesellschaften (Gemeindeverbände, Gemeindespitäler, Stadtwerke etc.) sowie Solidarkreditnehmerschaften³, die eindeutig aus kommunalen Einheiten gebildet wurden, und protokollierte Unternehmen, wo zumindest eine Gemeinde als Gesellschafter mit mindestens 50-prozentiger Beteiligung ausgewiesen wird, berücksichtigt (Verschuldung der Gemeinden im weiteren Sinn). Im Vergleich dazu können im Rahmen der Gebarungsstatistik ausschließlich die Finanzschulden der Gemeindeverbände dargestellt werden, die im Jahr 2005 rund 3 Mrd EUR (Statistik Austria, 2006) erreichten.

³ Eine Solidarkreditnehmergruppe liegt vor, wenn mehreren Kreditnehmern gemeinsam ein Kreditrahmen (Solidarkreditrahmen) eingeräumt wird und dieser von den Mitgliedern nur über ein gemeinsames Konto in Anspruch genommen werden kann.

3.2.2 Repräsentationsgrad der GKE für Leasingfinanzierungsdaten begrenzt vergleichbar

Neben der GKE gilt insbesondere der *Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften* als weitere Datenquelle zur Leasingfinanzierung auf kommunaler Ebene. Zuletzt wurden im Rahmen der Finanzbedarfserhebung 2002 (Auftraggeber: Österreichischer Städtebund und Österreichischer Gemeindebund) Angaben zum Leasingvolumen der Gemeinden für die Jahre 2001 bis 2004 mit einem Gesamtwert von 1.026 Mio EUR veröffentlicht.

Für die Jahre 2005 und 2006 konnte der Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften das Leasingvolumen (Barwert vor Abzug von

Depots/Kauttionen) nur für die „öffentliche Hand“ insgesamt zur Verfügung stellen (Tabelle 6).

Der überwiegende Teil des Leasingvolumens der öffentlichen Hand stammte aus Immobilienleasing (knapp 90%) und erreichte im Jahr 2006 rund 3,5 Mrd EUR. Den größten Anteil daran haben die Länder, die vor allem im Bereich des (Berufs)Schulwesens und der Altenpflege Immobilienleasing in Anspruch nehmen. Die Bedeutung von Mobilienleasing (10%) und Kfz-Leasing (3%) war im Kundensegment der öffentlichen Einheiten noch vergleichsweise gering, gewinnt aber zunehmend an Bedeutung. Insgesamt belief sich das Leasingvolumen der öffentlichen Hand im Jahr 2006 auf 4 Mrd EUR,

Tabelle 6

Leasingbestände in Österreich¹

Leasingart	2005		2006	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %
Immobilien insgesamt	10.636	52	11.033	51
davon: öffentliche Hand	3.602	88	3.487	87
Mobilien insgesamt	3.467	17	3.598	17
davon: öffentliche Hand	419	10	396	10
Kraftfahrzeuge insgesamt	6.264	31	6.926	32
davon: öffentliche Hand	73	2	117	3
Leasing insgesamt	20.367	100	21.557	100
davon: öffentliche Hand	4.094	100	4.000	100

Quelle: Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften.

¹ Die Angaben weisen einen Repräsentationsgrad von rund 96% des gesamten österreichischen Leasingmarktes auf.

was rund einem Fünftel des gesamten österreichischen Leasingmarktes entsprach.

Die Überprüfung des *Repräsentationsgrads* für kommunale Leasingvolumina gemäß GKE ist mangels Verfügbarkeit spezifischer Datenquellen nur beschränkt möglich. Die Ausführungen im Rahmen der Finanzbedarfserhebung 2002, wo die Erhebung des Verbands Österreichischer Leasing-Gesellschaften einfluss, lassen auf eine ähnliche Größenordnung schließen. Allerdings wurde im Rahmen der damaligen Untersuchung die Summe über die Neugeschäfte der Jahre 2001 bis 2004 gebildet (entsprach rund 1 Mrd EUR), die ohne Berücksichtigung der Tilgungskomponente sowie der Volumina aus den Jahren vor 2001 nur für einen groben Vergleich herangezogen werden kann. Für die letzten Jahre des Betrachtungszeitraums liegen überhaupt keine Richtwerte auf kommunaler Ebene vor. Das seitens des Verbands Österreichischer Leasing-Gesellschaften erfasste Leasingvolumen der öffentlichen Hand (insgesamt) lässt sich mangels verfügbarer Daten nicht weiter den Subsektoren zuordnen.

4 Erklärungsansätze für die unterschiedliche Bedeutung von Kommunalleasing

Zur Klärung der Ursachen für die festgestellten Unterschiede bei den Gemeinden nach der länderweisen Darstellung wurden folgende *Arbeits-hypothesen*¹⁴ aufgestellt und basierend auf der Abgrenzung der Gemeinden im engeren Sinn untersucht:

- *Gemeindeaufsichtsbehörden beeinflussen Finanzierungsverhalten.* Die Ämter der Landesregierungen

könnten in ihrer Funktion als Behörden der Gemeindeaufsicht die Wahl zwischen einzelnen Finanzierungsformen auf unterschiedliche Art und Weise beeinflussen (z. B. Anreize durch Förderungen).

- *Leasing dient als Ausweg bei Bonitätsproblemen.* Gemeinden mit geringer Bonität haben Schwierigkeiten, das benötigte Finanzierungsvolumen über die „klassische“ Kreditfinanzierung zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- *Hohe Pro-Kopf-Verschuldung motiviert Leasing.* Ist eine Gemeinde bereits hoch verschuldet (z. B. gemessen an der Pro-Kopf-Verschuldung), könnte besonderes Interesse an alternativen Finanzierungsformen – wie z. B. Leasing – bestehen, die den Schuldenstand nicht (weiter) erhöhen.

4.1 Beeinflussen institutionelle Vorgaben der Gemeindeaufsichtsbehörden Leasingfinanzierungen?

Bestimmte Rechtsgeschäfte der Gemeinden unterliegen einer *aufsichtsbehördlichen Genehmigung* (Genehmigungsvorbehalt). Art und Umfang dieser genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte divergieren zwischen den einzelnen Bundesländern und werden in den jeweiligen Gemeindeordnungen taxativ aufgezählt. In der Regel ist die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen an eine Genehmigungspflicht gebunden. Mit zunehmender Bedeutung der Leasingfinanzierungen wurde auch sukzessive die Genehmigungspflicht auf Leasing-

¹⁴ Die Auswahl der Erklärungsansätze erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

geschäfte ausgeweitet.¹⁵ Aus der zeitlichen Divergenz des Inkrafttretens der jeweiligen Bestimmungen in den Gemeindeordnungen lässt sich die unterschiedliche Bedeutung der Leasingfinanzierung zwischen den Gemeinden in der länderweisen Darstellung erklären: Je früher die entsprechende Genehmigungspflicht in Kraft gesetzt wurde, desto niedriger fiel in der Regel der Anteil des Leasingvolumens am Gesamtobligo aus. In Kärnten, wo der durchschnittliche Leasinganteil am Gesamtobligo der Gemeinden mit 2% am niedrigsten war, besteht seit Mitte 1998 für den Abschluss von Leasingverträgen ein Genehmigungsvorbehalt seitens der Landesregierung. Im Vergleich dazu trat in Ländern, wo die Gemeinden im Durchschnitt verhältnismäßig hohe Leasinganteile auswiesen (z. B. Burgenland, Salzburg, Vorarlberg), die Genehmigungspflicht für Leasinggeschäfte erst in den Jahren 2003 bzw. 2004 in Kraft.

Ferner ist es möglich, dass die Gemeindeaufsicht die *Genehmigung von kommunalen Investitionsvorhaben* von der Wahl einer *bestimmten Finanzierungsform abhängig* macht. Die Intention dahinter könnte vielschichtig sein und z. B. aus dem Kostenvergleich von Finanzierungsalternativen oder der Erzielung bestimmter Wirkungen (Maastricht-Relevanz, Struktur des Schuldenportefeuilles) abgeleitet werden.

4.2 Dient Leasing als Ausweg bei mangelnder Kreditwürdigkeit?

Die *Überprüfung der Arbeitshypothese*, ob Gemeinden mit geringerer Bonität – gemessen an der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (über alle Kreditlinien) eines Kreditnehmers¹⁶ – tendenziell stärker im Leasinggeschäft aktiv sind, um die Kreditvergabe-kriterien bei Banken zu umgehen, wurde anhand der Erstellung einer Korrelationsmatrix vorgenommen. Dabei werden die sogenannten Korrelationskoeffizienten, die als Maß für den Grad des linearen Zusammenhangs zwischen den Variablen herangezogen werden, ermittelt. Die Ausprägungen der Korrelationskoeffizienten liegen zwischen 0 (kein Zusammenhang bzw. keine Korrelation) und 1 (totaler Zusammenhang bzw. vollständige Korrelation). Korrelationen dienen dazu, einen ersten Eindruck über Beziehungen zwischen Variablen zu erhalten, sind allerdings nicht in der Lage, die Frage der Kausalität (Ursache-Wirkung-Beziehung) zu klären.¹⁷

Sofern bei niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeiten (hoher Bonität) die Bedeutung von Leasingfinanzierungen gering ist, sollte sich dies in einem positiven Korrelationskoeffizienten nahe 1 niederschlagen. Wie aus Tabelle 7 ersichtlich, ist der Korrelationskoeffizient zwar positiv, aber nahe bei 0. Das heißt, dass ein derartiger Zusammenhang statistisch nicht gegeben ist.

¹⁵ Die Genehmigungspflichten für Leasinggeschäfte unterscheiden sich zwischen den Bundesländern (z. B. werden verschiedene Leasingarten differenziert behandelt oder ist die Genehmigung vereinzelt an unterschiedliche Kriterien, wie z. B. die Gemeindefinanzkraft, gebunden), allerdings besteht für den volumemäßig bedeutendsten Bereich des Immobilienleasings eine generelle (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg) oder zumindest eine bedingte Genehmigungspflicht (Salzburg, Steiermark) – siehe Mösenbacher (2004).

¹⁶ In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, (anstelle des Medians) den Mittelwert zu nehmen, um die tatsächlichen Ausprägungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten einzelner Kreditlinien exakt abzubilden.

¹⁷ Die Kausalität wird in der Regel anhand von Experimenten mit anschließender Regressionsanalyse geprüft. Dieser Zugang konnte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht gewählt werden.

Tabelle 7

Korrelationsmatrix – Ausfallwahrscheinlichkeit und Leasingfinanzierung

	Ausfallwahrscheinlichkeit	Leasingvolumen pro Einwohner	Leasinganteil am Gesamtbligo
Ausfallwahrscheinlichkeit	1	0,051*	0,006
Leasingvolumen pro Einwohner	0,051*	1	0,620**
Leasinganteil am Gesamtbligo	0,006	0,620**	1

Quelle: OeNB (GKE), eigene Berechnungen.

Anmerkung: * Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,05 (zweiseitig) signifikant. ** Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,01 (zweiseitig) signifikant.

Dies erklärt sich daraus, dass auch bei der Abwicklung von Leasinggeschäften (Bewilligungsverfahren) Bonitätsprüfungen des Leasingnehmers nach ähnlichen Maßstäben wie bei der Kreditvergabe vorgesehen sind. Vor Vertragsabschluss überprüft die Leasinggesellschaft anhand von verschiedenen Informationen (Handelsauskünfte, Jahresabschlüsse, Einkommensnachweise, Kreditnachweise; bei Gemeinden insbesondere die bereits bestehende Pro-Kopf-Verschuldung) die Ausfallwahrscheinlichkeit.

4.2.1 Exkurs: Bonität steigt mit zunehmender Gemeindegröße

Gemeinden werden von den Banken hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit (Zinszahlungs- und Kredittilgungsfähigkeit) auf Grundlage verschiedenster Informationen (z. B. Finanzkraft) beurteilt und einer entsprechenden Bonitätsklasse zugeordnet. Diese bankinterne Bonitätseinstufung der Gemeinden ist seit Beginn des Jahres 2003 entsprechend den Meldevorschriften zur GKE durchzuführen. Damit wird sowohl der wachsenden Nachfrage nach Informationen zur Kreditqualität (z. B. seitens der OeNB, des IWF und der Weltbank) als auch den Anforderungen aus den neuen Kapitaladäquanzvorschriften (Basel II) entsprochen (Datschetzky

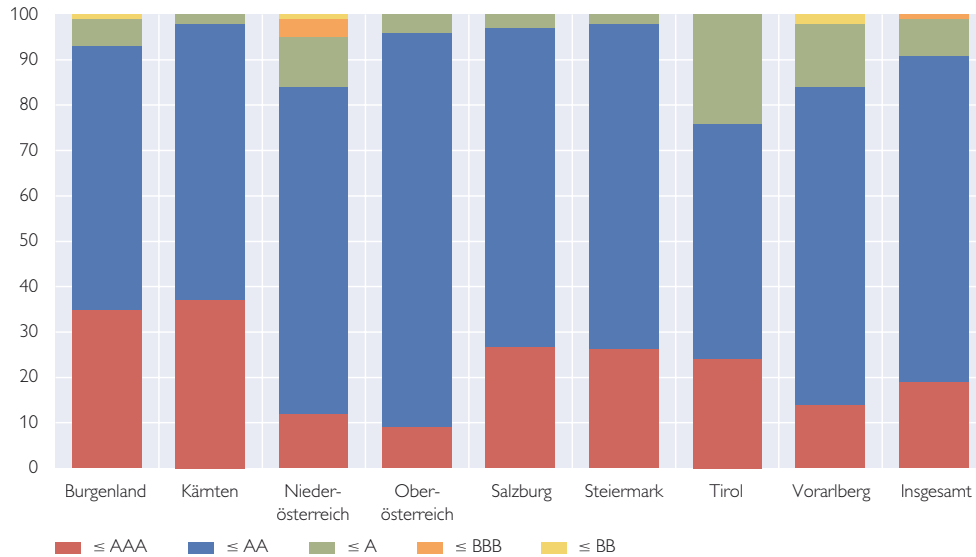
et al., 2003). Allerdings verwenden die verschiedenen Finanzinstitute unterschiedliche Klassifikationsschemata. Daher werden die jeweiligen Bonitätsinformationen im Rahmen der GKE auf die sogenannte OeNB-Masterskala übergeleitet und dadurch vergleichbar gemacht. Die Zuweisung zu den acht Bonitätsklassen der OeNB-Masterskala (Stufe 1: höchste Bonität; Stufe 8: Ausfall)¹⁸ erfolgt nach der Ausfallwahrscheinlichkeit der Verbindlichkeiten einzelner Gemeinden. Je geringer die Ausfallwahrscheinlichkeit ist, desto besser ist die Bonität zu beurteilen. Da eine Gemeinde in der Regel mehrere Kreditlinien (Anzahl der Verbindlichkeiten) hat, die auch mit einer unterschiedlichen Ausfallwahrscheinlichkeit behaftet sein können, muss für die Einstufung eine „mittlere“ Ausfallwahrscheinlichkeit über das gesamte Verschuldungsportfolio einer Gemeinde berechnet werden. Um die Einstufung nicht durch sogenannte „Ausreißer“ (einmaliger Extremwert bei der Beurteilung einer Kreditlinie) zu verzerren, wird dazu der Median über die Ausfallwahrscheinlichkeiten der einzelnen Kreditlinien gebildet. Für die Darstellung werden die Bonitätsstufen der OeNB-Masterskala in die Rating-Nomenklatur von Standard & Poor's

¹⁸ Diese Einteilung entspricht dem Grobschema der OeNB-Masterskala, das Feinschema weist insgesamt 27 Ratingstufen (21 „lebende“ sowie 6 Ausfallklassen) auf.

Grafik 2

Bonität der Gemeinden gemäß OeNB-Masterskala

in % der Gemeindeanzahl pro Land (kumuliert)



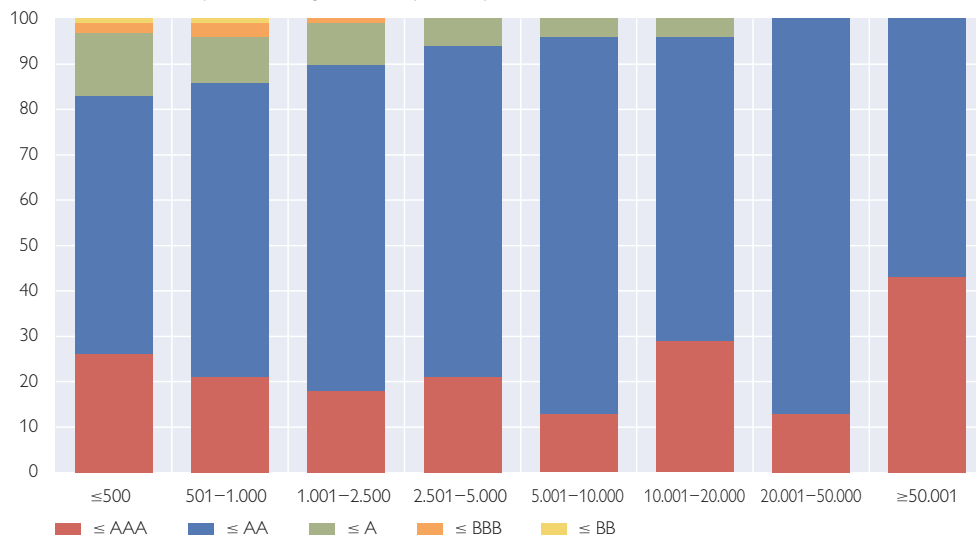
Quelle: OeNB (GKE), eigene Berechnungen.

Anmerkung: In der Nomenklatur von Standard & Poor's: AAA entspricht höchster Bonität.

Grafik 3

Bonität der Gemeinden gemäß OeNB-Masterskala

in % der Gemeindeanzahl pro Gemeindegrößenklasse (kumuliert)



Quelle: OeNB (GKE), eigene Berechnungen.

Anmerkung: In der Nomenklatur von Standard & Poor's: AAA entspricht höchster Bonität.

(S&P) transferiert, sodass für höchste Bonität das „Triple-A“ steht. Bei den Gemeinden kommen die fünf besten Bonitätsklassen gemäß S&P-Nomenklatur vor (AAA bis BB).¹⁹

Die Bonität einzelner Gemeinden fällt sehr unterschiedlich aus. Betrachtet man die Gemeinden länderspezifisch (Grafik 2), kann man im Fall der Kärntner und steiermärkischen Gemeinden von besonders hoher Bonität sprechen, wo rund 98 % der Gemeinden zumindest ein „Double-A“ erreichen. Dasselbe Rating haben in Tirol im Vergleich dazu nur etwas mehr als drei Viertel der Gemeinden. Schließt man noch die Bonitätsstufe „Single-A“ in die Betrachtung ein, wird generell der Großteil der Gemeinden erfasst. Nur im Fall der Gemeinden Burgenlands, Niederösterreichs und Vorarlbergs existieren auch Gemeinden, die mit „Triple-B“ bzw. „Double-B“ bewertet werden.

Bei der Aufschlüsselung nach Gemeindegrößenklassen zeigt sich, dass die Bonität mit zunehmender Gemeindegröße steigt (Grafik 3). Mit anderen Worten, je höher die Einwohnerzahl, desto geringer wird der Anteil jener Bonitätsklassen, die mit höheren Ausfallwahrscheinlichkeiten korrespondieren, und umgekehrt.²⁰

4.3 Motiviert eine hohe Pro-Kopf-Verschuldung eine Restrukturierung des Schuldenportefeuilles in Richtung Leasingfinanzierung?

In diesem Abschnitt wird der Frage nachgegangen, ob bei einem generell hohen Verschuldungsniveau Tendenzen zu erkennen sind das Schuldenportefeuille in Richtung jener Titel zu diversifizieren, die keine Finanzschulden darstellen.

Um diesen Zusammenhang zu untersuchen, wurde eine Verschuldungsvariable, die die Höhe der Verschuldung ohne Leasing pro Einwohner repräsentiert (Restschuld pro Einwohner), den bereits bekannten Leasingvariablen in einer Korrelationsmatrix gegenübergestellt. Geht man von der Gültigkeit der Arbeitshypothese aus, sollte der Korrelationskoeffizient zwischen Restschuld und Leasing pro Einwohner positiv und nahe bei 1 sein. Im Fall der Korrelation zwischen Restschuld und Leasinganteil ist ein ähnliches Ergebnis zu erwarten, allerdings setzt dies voraus, dass das Leasingvolumen mit zunehmender Restschuld überproportional steigt. Tatsächlich zeigt die Korrelationsmatrix, dass der Koeffizient zwischen Restschuld pro Ein-

Tabelle 8

Korrelationsmatrix – Pro-Kopf-Verschuldung und Leasingfinanzierung

	Restschuld pro Einwohner	Leasingvolumen pro Einwohner	Leasinganteil am Gesamtobligo
Restschuld pro Einwohner	1	0,155**	-0,190**
Leasingvolumen pro Einwohner	0,155**	1	0,620**
Leasinganteil am Gesamtobligo	-0,190**	0,620**	1

Quelle: OeNB (GKE), eigene Berechnungen.

Anmerkung: ** Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0,01 (zweiseitig) signifikant.

¹⁹ Die genaue Definition des zugrunde gelegten S&P-Ratings für „Long Term Issuer Default Rates“ findet sich unter <http://www2.standardandpoors.com/>

²⁰ Da der Korrelationskoeffizient aus den originären Zeitreihen (Einwohnerzahl, Ausfallwahrscheinlichkeit) allerdings nahe bei 0 liegt, ist dieser Zusammenhang statistisch nicht nachweisbar.

wohner und Pro-Kopf-Leasingvolumen zwar positiv ist, jedoch mit einer Höhe von 0,16 nur einen schwachen Zusammenhang zwischen den beiden Variablen signalisiert (Tabelle 8).

Unter Bezugnahme auf die zweite Leasingvariable nimmt der Korrelationskoeffizient einen negativen Wert an. Offenbar spiegelt sich in den Beobachtungen wider, dass die Zunahme der Restschuld stärker ausfiel als jene des Leasingvolumens, wodurch der Leasinganteil am Gesamtobligo bei steigender Restschuld tendenziell sank. Demnach lässt sich aus der Verwendung des Leasinganteils als Indikator für die Bedeutung der Leasingfinanzierung bei hoher Pro-Kopf-Verschuldung keine Bestätigung der Arbeitshypothese ableiten. Dieses Ergebnis unterstreicht den zuvor attestierten schwachen Zusammenhang.

Eine Begründung für diesen schwachen Zusammenhang könnte darin bestehen, dass die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden im Rahmen der Bonitätsprüfung der Leasinggesellschaften als wichtiges Kriterium herangezogen wird. Demnach könnte gerade eine hohe (Rest-) Verschuldung für eine beschränkte Zugangsmöglichkeit zur Leasingfinanzierung verantwortlich sein.

5 Schlussfolgerungen

Die GKE ist eine Datenbasis, die detaillierte Informationen über die Verschuldungssituation der Gemeinden bzw. Charakteristika der kommunalen Finanzierung enthält. Im Vergleich zur Gebarungsstatistik (Finanzschuld der Gemeinden auf der Grundlage der Rechnungsabschlüsse) ist der Deckungsgrad der GKE mit der Erfassung von rund 85 % des Gesamtobligos der kommunalen Einheiten recht hoch, obwohl Verbindlichkeiten

erst ab einer Gesamthöhe von 350.000 EUR meldepflichtig sind. Durch diesen hohen Repräsentationsgrad stellt die GKE eine wichtige Datenquelle für Analysen dar.

Die Bedeutung der Leasingfinanzierung auf kommunaler Ebene lässt sich auf der Grundlage der GKE systematisch untersuchen. Die Entwicklung des Leasingvolumens spiegelt zumindest teilweise die Auswirkungen institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. Maastricht) wider. Auffällig ist vor allem die sprunghafte Ausweitung des Leasingvolumens im Jahr 2001. In diesem Jahr wurde der Österreichische Stabilitätspakt 2001 in Kraft gesetzt, wodurch entsprechender Konsolidierungsdruck für alle Gebietskörperschaften erzeugt wurde. Bei den Gemeinden führte dies insbesondere zu einer Reduktion der Investitionsquote und der Suche nach alternativen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Leasing). Die Ausweitung des Kommunalleasings verstärkte somit den Rückgang der Gemeindeinvestitionen im außerordentlichen Haushalt.

Die durchschnittlichen Leasingvolumina bzw. -anteile am Gesamtobligo der Gemeinden (länderweise) gemäß GKE zeigen eine große Heterogenität. Allerdings lassen sich die Unterschiede zwischen den Gemeinden (länderweise) nur schwer theoretisch erklären.

Auch lässt sich die Rolle der Gemeindeaufsichtbehörden bei der Genehmigung von Investitionsvorhaben nicht klar evaluieren, da für die Genehmigungspraxis unterschiedliche Faktoren (Kostenvergleiche, Maastrichtrelevanz etc.) eine Rolle spielen, die a priori keine systematische Bevorzugung bestimmter Finanzierungsformen erkennen lassen.

Augenscheinlich besteht jedoch ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Leasinganteils am Gesamtobligo und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Genehmigungspflicht von Leasingfinanzierungen in den Gemeindeordnungen. Je früher die entsprechende Genehmigungspflicht in Kraft gesetzt wurde, desto niedriger fiel in der Regel der Anteil des Leasingvolumens am Gesamtobligo aus.

Der Zusammenhang, dass höhere Leasinganteile am Gesamtobligo mit mangelnder Kreditwürdigkeit zu erklären wären, konnte empirisch nicht nachgewiesen werden. Ausgangspunkt für diese Untersuchung war die Hypothese, dass Gemeinden mit geringerer Bonität die Kreditvergabe-kriterien bei Banken durch Forcieren von Leasinggeschäften zu umgehen versuchen. Zwar lassen sich Unterschiede bei der Bonitätsbeurteilung (durch die meldepflichtigen Finanzinstitute) feststellen, nicht jedoch die Substitution von Kredit- durch Leasinggeschäfte im Fall einer schlechteren Bonitätseinstufung. Die Begründung dürfte in einer vergleichbaren Bonitätsprüfung des Schuldners im Rahmen beider Finanzierungsmodelle liegen.

Eine hohe Pro-Kopf-Verschuldung korreliert nur in geringem Maße mit dem Ausmaß der Leasingfinanzierung. Demnach stellt ein bereits hohes Obligo nur eine schwache Motivation zur Restrukturierung des Schuldenportefeuilles in Richtung Leasingfinanzierung dar, um – wie im Fall des Operating Leasings – die Höhe des öffentlichen Schuldenstands nicht weiter zu erhöhen.

Leasingfinanzierungen dürften daher eher von Fall zu Fall entschieden werden. Weder die aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen noch die Eigenschaften der Gemeinde als Schuldner dürften systematischen Einfluss auf den Abschluss von Leasinggeschäften haben. Zwar stellt unter bestimmten Voraussetzungen Kommunalleasing ein alternatives und zweckmäßiges Finanzierungsinstrument für Gemeinden dar, kann aber nicht generell als Allheilmittel zur Entlastung kommunaler Haushalte und/oder zur Steuerung des öffentlichen Schuldenstands verstanden werden (Wölker, 1996). Der Vorteil des Kommunalleasings (der vor allem bei Immobilienleasing im Hoheitsbereich zu erwarten ist) bleibt immer von Investitionsvorhaben zu Investitionsvorhaben neu zu bewerten.

Literaturverzeichnis

Amt der NÖ Landesregierung. 2007. Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden „allgemein“. Richtlinie. St. Pölten.

BA-CA Leasing. 2007. Leasing-Lexikon:

[http://www.leasaustria.com/contenttool/time2web.nsf/agentFrameset!OpenAgent&p=topstart.htm,AllesUeberLeasing_frame.gif/\\$file/AllesUeberLeasing_frame.gif,8C61A62557794D65C1256BF3004AFF3C,bottom_home.htm](http://www.leasaustria.com/contenttool/time2web.nsf/agentFrameset!OpenAgent&p=topstart.htm,AllesUeberLeasing_frame.gif/$file/AllesUeberLeasing_frame.gif,8C61A62557794D65C1256BF3004AFF3C,bottom_home.htm)

Böck, H., H. Hofstätter, H. Höck, E. Huemer, F. Prändl und J. Schuch. 2005. Strukturiertes Finanzmanagement der öffentlichen Hand. Produktspezifische, rechtliche, budgetäre und steuerliche Möglichkeiten im Vermögens- und Schuldenmanagement. Wien: Linde Verlag.

Bundesministerium für Finanzen. 2007. Einkommensteuerrichtlinien 2000.

<https://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do?base=GesPdf&rid=30>

- Cottogni, K. 2006.** Gemeindefinanzierungen im Wandel der Zeit: Eine Bewertung ausgewählter Finanzierungsformen. Diplomarbeit am Institut für Wirtschaftswissenschaften, Abteilung für öffentliche BWL. Klagenfurt.
- Credit Suisse. 2006.** Leasing im Trend. Studie des Economic Research der Credit Suisse. Zürich.
- Datschetzky, D., D. Straka und S. Wukovits. 2003.** Überblick über die internen Bonitätsbeurteilungssysteme in österreichischen Banken. In: Finanzmarktstabilitätsbericht 5. Juni. OeNB. Wien.
- Europäische Union. 2002.** Handbuch zum ESVG 1995: Defizit und Schuldenstand des Staates. Luxemburg.
- KDZ – Managementberatungs- und WeiterbildungsgmbH (Hrsg.). 2003.** Kreditfinanzierung für Gemeinden – Strategien und Instrumente. Arbeitshilfen für Gemeinden. Band 40. Wien.
- Kommunalkredit Austria AG (Hrsg.). 2005.** Gemeindefinanzbericht 2005. Wien.
- Kuhnle, R. und A. Kuhnle-Schadn. 2001.** Leasing – Ein Finanzierungswegweiser mit Vertrags- und Berechnungsmodellen. Wien: Linde Verlag.
- Lindhuber, B. 2005.** Leasing in Österreich. Arten und Anwendungen. Diplomarbeit an der IMC Fachhochschule. Krems.
- Mösenbacher, C. 2004.** Kreditfinanzierung vs. Leasing – Ein umfassender Vergleich in der öffentlichen Verwaltung. Diplomarbeit an der Fachhochschule Technikum Kärnten.
- OeNB – Kreditabteilung. 2004.** Richtlinie zur Großkreditevidenzmeldung. Ausgabe: Mai. Wien.
- Palczny, A. 2003.** Finanzbedarfserhebung 2002. Erhebung des Investitionsbedarfs der österreichischen Städte und Gemeinden 2001 bis 2004. In: Österreichische Sparkassenzeitung 04/2003.
- Pilz, D., R. Platzer und W. Stadler (Hrsg.). 2000.** Handbuch der kommunalen Finanzwirtschaft. Zukunftsperspektiven, Finanzierungschancen, Kooperationsmodelle, Verwaltungsmanagement, Umwelt- und Regionalförderungen. 2. Auflage. Wien: Manz-Verlag.
- Plach, F. 2006.** Immobilienleasing – Eine aktuelle Finanzierungsform für Gemeinden? Diplomarbeit an der Fachhochschule bfi Wien Ges.m.b.H. Wien.
- Raiffeisen IMPULS-Leasing. 2007.** Leasing ABC:
http://www.ril.at/eBusiness/divoee_template1/342076150476928864-352305183164738227-345357076040653892-NA-8-NA.html
- Staatsschuldenausschuss. 2005.** Bericht über die öffentlichen Finanzen 2004. Wien.
- Stoll, G. 1977.** Leasing. Steuerrechtliche Beurteilungsgrundsätze. 2. Auflage. Wien: Deubner Verlag.
- Verband Österreichischer Leasing-Gesellschaften (Hrsg.). 2003.** Leasing in Österreich. Wien.
- Wölker, K. 1996.** Möglichkeiten und Grenzen bei der Durchführung des kommunalen Immobilienleasings. Diplomarbeit am Institut für Immobilienmanagement.